

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Glück, Welnhofer, Dr. Kempfler** und **Fraktion CSU**

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKG)

A) Problem

Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes gewährleisten die Länder die parlamentarische Kontrolle des auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 3, Abs. 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, von Art. 13 Abs. 5 des Grundgesetzes erfolgten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen. Dazu hat der Bayerische Landtag durch das Gesetz zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an Art. 13 des Grundgesetzes vom 10. Juli 1998 in den Art. 48 a AGGVG, Art. 34 Abs. 6 PAG und Art. 6 Abs. 7 BayVSG bestimmt, daß ein vom Landtag gewähltes Gremium auf der Grundlage des jährlichen Berichts der Staatsregierung die parlamentarische Kontrolle ausübt.

Ein entsprechendes Gremium des Bayerischen Landtags besteht derzeit nicht.

B) Lösung

Für die parlamentarische Kontrolle der in Art. 48 a AGGVG, Art. 34 Abs. 6 PAG und Art. 6 Abs. 7 BayVSG bezeichneten Maßnahmen wird ein gemeinsames Kontrollgremium geschaffen. Dieses Gremium soll auch die Aufgaben der bisherigen Parlamentarischen Kontrollkommission nach Art. 18 bis 20 BayVSG übernehmen. Damit werden ineffiziente, vermeidbare Zuständigkeitsaufsplitterungen im Bereich der Gremien des Landtags unterbunden und unnötige, dem Geheimschutz abträgliche Mehrfachberichterstattungen der Staatsregierung im Bereich des Verfassungsschutzes vermieden. Insbesondere wird bei dieser Konzeption die Zahl der Geheimnisträger im Parlament nicht erhöht.

Das neue Gremium soll die Bezeichnung „Parlamentarisches Kontrollgremium“ führen.

Die Zahl der Mitglieder in dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist auf fünf beschränkt. Die Beratungen des neuen Gremiums unterliegen der Geheimhaltung. Dies entspricht jeweils den für die bisherige Parlamentarische Kontrollkommission geltenden Vorschriften und ergibt sich aus den Erfordernissen des Geheimschutzes.

Da das neue Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung neben den Vorschriften über die Kontrolle der Maßnahmen in Vollzug des Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes auch die Regelungen über die Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz enthält, sind der bisherige Art. 18 BayVSG zu ändern und die bisherigen Art. 19 und 20 BayVSG aufzuheben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKG)

Art. 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Art. 48 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 6 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) aus. ²Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt ferner die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden zu Beginn jeder neuen Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte gewählt. ³In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁴Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Absatz 4 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium gewählt hat.

Art. 2

Geheimhaltung

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Jedes Mitglied kann die Einberufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Ferner obliegt ihm die Wahl seiner bzw. seines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 3

Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Berichtspflichten der Staatsregierung

(1) Das Staatsministerium der Justiz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48 a AGGVG.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 6 PAG und Art. 6 Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium ferner umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Darüber hinaus berichtet es zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, sofern das Parlamentarische Kontrollgremium dies verlangt. ³Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Staatsregierung bestimmt.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium ferner Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10). ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

Art. 4**Änderung von Gesetzen**

(1) Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 383) wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz - Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - vom (BayRS 12-4-I).“

2. Art. 19 und 20 werden aufgehoben.

(2) In Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I), geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 323), werden die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Art. 5**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Die bestehende Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur Bildung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 1 aus.